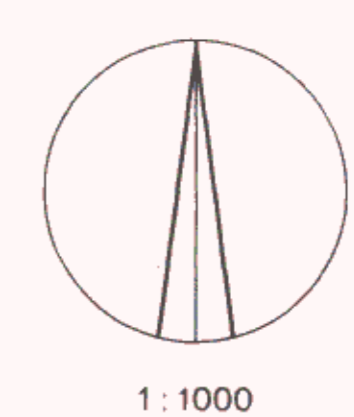


GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENABGRENZUNGSONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
SONSTIGE ABGRENZUNG	
DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN	
REINES WÖHNUNGSGEBIET	
SONDERGEBIETE LADENGEBIETE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. II
ZWINGEND	z.B. IV g
OFFENE BAUWEISE	
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
GESCHLOSSENE BAUWEISE	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	
FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE	
KENNEICHNUNGEN	
VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET	
VORHANDENE BAUTEN	



Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 13. November 1967

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Im Ladengebiet sind nur Läden zulässig.
- Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	
AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)	
JENFELD 5	
BEZIRK WANDSBEK	ORTSTEIL 512

Freie und Hansestadt Hamburg
 Bauamt 512
 Hamburg 26, Beckenwerder 8
 Rat 84 10 04

Archiv
 Nr. 23209A

Druck: Verneumann Hamburg 1967

Gesetz
über den Bebauungsplan Jenfeld 5

Vom 13. November 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Jenfeld 5 für den Geltungsbereich Öjendorfer Damm — Charlottenburger Straße — Waldenburger Straße — Bekkamp (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. November 1967.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Lohbrügge 15

Vom 13. November 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 15 für das Plangebiet Tienradestieg — Westgrenze des Flurstücks 63 der Gemarkung Lohbrügge — Landesgrenze — Reinbeker Redder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Ausgefertigt Hamburg, den 13. November 1967.

Der Senat